



EINGELANGT

26. Juni 2024

Erl.
Gemeinde Haidershofen

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

PERAQUA Professional Water Products
GmbH
Handelsstraße 8
4300 St. Valentin

vertreten durch

Rechtsanwälte Zauner Schachermayr Koller
& Partner
Graben 21
4020 Linz
Tel.: 0732 773535, Fax: 0732 773555
(Zeichen: PERAGe/FöslRo)

Verpflichtete Partei

Roland Wilhelm Fösleitner
geb. 01.12.1980, Unternehmer/in
Vestenthal 197
4431 Haidershofen
Inhaber: Pool und Teichwerkstatt

Wegen:

EUR 53.449,30 samt Anhang (Zwangsverst. Liegen. u. Fahrnis- u. Forderungsex.)

Versteigerungsedikt

und Aufforderung zur Anmeldung

Auf Antrag der betreibenden Partei findet am

21.08.2024, 10.00 bis vs 11.00 Uhr

Bezirksgericht Haag, Erdgeschoß, Verhandlungssaal 1,

Höllriglstraße 7, 3350 Haag

die Versteigerung folgender Liegenschaftsanteile statt:

Katastral-gemeinde	Einlage-zahl	BLNr	Anteils-größe	Bezeichnung der Liegenschaft	Wert ohne Zubehör	Wert des Zubehörs
03138 Vestenthal	327	1	1/2	Aschasiedlung 11, Großraming 4463	154.800,--	
03138 Vestenthal	332	1	1/1	Aschasiedlung 11, Großraming 4463	60.000,--	

Sämtliche fest mit dem Gebäude verbundenen Installationen, Sanitäreinrichtungen, sowie die Einbauküche wurden in der Bewertung berücksichtigt.

Zu den Liegenschaften gehört als Zubehör: ---

Ohne Anrechnung auf das Meistbot sind zu übernehmen: ---

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt € 21.480,-- und ist ausschließlich in Form von Sparbüchern (entweder Sparurkunden mit Losungswort mit Einlagen jeweils unter EUR 15.000,-- oder Sparurkunden, die auf den Namen des gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lauten samt Vollmacht zur Verfügung im Rahmen des gegenständlichen Versteigerungsverfahrens) eines inländischen Kreditinstitutes mitzubringen (§ 179 EO).

Ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls ein Firmenbuchauszug bzw. eine Spezialvollmacht sind mitzubringen.

An die dinglichen Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Kredit- oder Kautionshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Bezirksgericht Haag, Abteilung 1

Haag, 24. Juni 2024

Mag. Simone Trauner, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kaufustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden. Das Langgutachten ist überdies in der Ediktsdatei zu ersehen.

Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzgutachtens gegen Kostenersatz

erhältlich. Das Schätzunggutachten sowie dessen Kurzfassung sind aus der Ediktsdatei zu ersehen (www.edikte.justiz.gv.at).

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und die Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und die Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.